

1985 besonders erfolgreich

Arbeitsbericht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat ihre Arbeit in der 10. Legislaturperiode unter das Generalthema der Regierungserklärungen von Bundeskanzler Helmut Kohl vom 13. Oktober 1982 und 4. Mai 1983 gestellt. Regierung und Fraktion waren 1985 besonders erfolgreich.

- Die Bundesrepublik Deutschland ist wieder ein berechenbarer und verlässlicher Partner in der Weltpolitik.
- Wir haben wieder hervorragende Beziehungen zu unseren europäischen Partnern. Europa hat einen neuen Impuls bekommen, zuletzt auf dem EG-Gipfel in Luxemburg.
- Regierung und Mehrheit von CDU/CSU und FDP haben durch ihren Nachrüstungsbeschuß die Allianz mit den USA gefestigt. Insbesondere der Bundeskanzler hat durch Einwirkung auf den amerikanischen Präsidenten und durch Gespräche mit der sowjetischen Führung dazu beigetragen, daß die Begegnung zwischen Reagan und Gorbatschow in Genf zustande kam, daß sie einen konstruktiven Verlauf genommen hat und fortgesetzt wird.
- Ebenso erfolgreich war unsere Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik. Was die SPD verloren hatte, haben wir wiedergewonnen: Solide Staatsfinanzen, stabiles Geld (wir sind wieder Weltmeister in der Geldwertstabilität wie zu Ludwig Erhards Zeiten), steigende Realeinkommen (im nächsten Jahr laut Sachverständigenrat plus 3,5 Prozent) und wachsende Beschäftigung. Ein Blick auf Eurostat (die amtliche Statistik der Europäischen Gemeinschaft) zeigt: Die Regierung Kohl ist auf all diesen Feldern die erfolgreichste in der Europäischen Gemeinschaft.
- Die von uns auf den Weg gebrachte Reform für Kinder, Mütter (auch alleinstehende) und Familien ist in ihrer Bedeutung nur vergleichbar mit den großen Sozialreformen der CDU/CSU aus den 50er und 60er Jahren. Steuerentlastung, direkte Beihilfen, Erziehungsurlaub mit Beschäftigungsgarantie und die Anrechnung eines Erziehungsjahres je Kind in der Rentenversicherung ergänzen sich.
- Im Umweltschutz sind wir Vorreiter in Europa. Wir haben in drei Jahren für die Rettung des Waldes mehr zustande gebracht als die SPD in dreizehn Jahren. Daß unsere EG-Partner mitgezogen haben, wenn auch nicht so weit, wie wir es wünschten, hilft auch dem deutschen Wald; denn die Schadstoffe machen an Grenzen nicht halt.

Die folgende detaillierte Auflistung unserer parlamentarischen Arbeit im Jahre 1985 darf ich ihrer Aufmerksamkeit empfehlen.

Dr. Alfred Dregger, MdB

Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

1. Auswahl von 1985 verkündeten Gesetzen: Unsere Konsolidierungspolitik

Bundesaushaltsgesetz 1986, Annahme am 29. November 1985

Eckdaten zur Haushaltsentwicklung des Bundes (in Mrd. DM):

	1985 Soll	1986 RegE	Veränd. HHA	1986 Soll
Gesamtausgaben (in Mrd. DM)	259,3	263,9	- 0,4	263,5
Steigerungsrate (in v. H.)	+ 0,9	+ 2,4		+ 2,2
Steuereinnahmen (in Mrd. DM)	207,7	211,76	+ 0,04	211,8
Bundesbankgewinn	12,5	12,5	-	12,5
Neuverschuldung (in Mrd. DM)	24,99	24,95	- 1,29	23,66

Einzelplanübersicht (in Mio. DM):

	1985 Soll	1986 RegE	Veränd. HHA	1986 Soll
Inneres	3 703,1	3 812,9	+ 13,4	3 826,3
Finanzen	3 811,7	3 476,1	- 10,4	3 465,6
Wirtschaft	5 021,0	4 090,4	+ 681,3	4 771,7
Landwirtschaft	6 580,8	6 814,5	+ 109,7	6 924,2
Arbeit u. Soziales	56 846,7	58 831,9	- 342,0	58 489,9
Verkehr	25 182,7	25 446,2	- 34,3	25 411,9
Verteidigung	49 014,4	50 300,0	- 388,9	49 911,1
Jugend, Familie, Gesundheit	16 074,4	18 206,3	+ 7,9	18 214,2
Wirtschaftl. Zusammenarbeit	6 615,2	6 784,0	+ 3,2	6 787,2
Raumordnung, Bauwesen, Städtebau	5 899,1	5 951,5	- 152,0	5 799,6
Innerdeutsche Beziehungen	623,4	759,9	+ 9,2	769,1
Forschung und Technologie	7 193,2	7 449,4	- 38,6	7 410,8
Bildung und Wissenschaft	4 020,0	4 016,5	+ 41,3	4 057,8
Bundesschuld	33 135,2	34 504,6	- 346,0	34 158,6
Versorgung	9 993,7	9 575,1	- 25,0	9 550,1
Allg. Finanzwirtschaft	19 276,3	17 378,9	+ 0,2	17 379,0

Kommentar

Der Bundeshaushalt 1986 (Gesamtausgaben 263,5 Mrd. DM, Neuverschuldung 23,7 Mrd. DM) steht im Zeichen einer von Kontinuität und Verlässlichkeit geprägten Finanzpolitik. Im vierten aufeinanderfolgenden Jahr liegt die Steigerung der Bundesausgaben deutlich unter dem Zuwachs des Sozialprodukts. Die Neuverschuldung kann, obwohl die Mindereinnahmen infolge der ersten Stufe der Steuerentlastung zu berücksichtigen waren, erneut um 1,3 Mrd. DM zurückgenommen werden.

Die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen war die entscheidende Grundlage für die Gesundung der Wirtschaft seit 1983 und bleibt die Voraussetzung für das Andauern der wirtschaftlichen Auftriebskräfte, für weltmeisterliche Preisstabilität und niedrige Zinsen sowie für den jetzt deutlich einsetzenden Anstieg auch der Beschäftigungszahlen. Der Sachverständigenrat rechnet in seinem jüngsten Gutachten für 1986 bei einer Wachstumsprognose von real 3 v. H. und einem weiteren Rückgang der Preissteigerungsrate auf sensationelle 1,5 v. H. mit einer Zunahme der Arbeitsplätze um 300 000. Seit 1984 bedeutet das einen Anstieg der Beschäftigung um eine halbe Million in nur zwei Jahren. Der Stabilitätserfolg und der seit 1981 um 4 bis 5 v. H. gefallene Kapitalmarktzins lösen konjunkturbelebende Impulse aus, die nachhaltiger und positiver die Wirtschaft stimulieren als jedes noch so gut gemeinte, aber nur konjunkturelle Strohfeuer auslösende staatliche Ausgabenprogramm.

Besonders eindrucksvoll wird mit diesem Haushalt der hältlose demagogische Vorwurf des Sozialabbaus widerlegt. Im Gegenteil: Mit diesem Haushalt werden außergewöhnliche soziale Akzente gesetzt. Mehr als 10 Gesetze haben im Haushalt 1988 erstmals ihren finanziellen Niederschlag gefunden, mit denen entweder die steuerliche Abgabenlast gesenkt oder wichtige sozial- und familienpolitische Anliegen wie das Erziehungsgeld und die Einführung von Erziehungszeiten im Rentenrecht auf den Weg gebracht werden.

Unsere Politik für die Familie

Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz 1986/1988) vom 26. Juni 1985

Inhalt:

Um den Anstieg der Progression des Einkommensteuertarifs abzubauen, wird in zwei Stufen — 1986 und 1988 — eine Abflachung des Anstiegs der Grenzbelastung in der Progressionszone vorgenommen.

Zur Verbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs wird der bisherige Kinderfreibetrag um 432 DM auf 2484 DM je Kind erhöht, wobei der bisherige Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen von bis zu 900 DM je Kind in diesem Freibetrag aus Gründen der Steuervereinfachung aufgeht. Der Kinderfreibetrag wird dauernd getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten sowie Eltern eines nichtehelichen Kindes grundsätzlich je zur Hälfte gewährt.

Zur Entlastung der Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen wird der Grundfreibetrag bei Alleinstehenden um 324 DM auf 4536 DM und bei nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten um 648 DM auf 9072 DM angehoben. Für Alleinstehende mit mindestens einem Kind wird der Haushaltsfreibetrag um 324 DM auf 4536 DM erhöht.

Verdoppelung des Höchstbetrages beim Realsplitting für Getrenntlebende und Geschiedene im Hinblick auf die notwendige steuerliche Berücksichtigung zwangsläufiger Unterhaltslasten in angemessenem Umfang.

Die Ausbildungsfreibeträge und die für den Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung maßgebenden Grenzen werden erhöht: Für Kinder unter 18, die auswärts untergebracht sind, von 900 DM auf 1 200 DM.

Kommentar:

Eine humane Industriegesellschaft ist ohne Familie nicht denkbar. Die SPD hat hier in den 13 Jahren ihrer Regierung viele Versäumnisse zu verantworten. Die Union dagegen hat die Familien in den Mittelpunkt ihrer Politik gestellt. Ein Familienkonzept ist beschlossen worden, das ein Gesamtvolumen von jährlich 10 Mrd. DM hat. Das ist die größte Verbesserung für die Familien seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.

Der erste Schritt der Steuerentlastung kommt im Jahr 1986 vor allem Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen und den Familien mit Kindern zugute. Wichtig festzuhalten ist auch, daß es keinerlei Steuererhöhungen — etwa bei den Verbrauchsteuern — zur Teilfinanzierung der Reform gibt.

Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG) Annahme am 14. November 1985

Inhalt:

Es wird ab dem 1. Januar 1986 ein monatliches Erziehungsgeld von 600 DM gewährt und zwar für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1985 geboren werden, zehn Monate lang, für die ab 1. Januar 1988 geborenen Kinder für das erste Lebensjahr.

Ab dem 6. Lebensmonat wird das Erziehungsgeld einkommensabhängig gewährt. Anspruchsberechtigt sind alle Mütter oder Väter, die sich vorwiegend der Betreuung des Kindes widmen.

Wer Erziehungsgeld erhält, hat gegen den Arbeitgeber Anspruch auf Erziehungsurlaub für die Dauer des Erziehungsgeldbezugs. Der Schutz der gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung bleibt währenddessen beitragsfrei erhalten. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe werden auf das Erziehungsgeld nicht angerechnet.

Für die Dauer des Erziehungsurlaubes wird eine Beschäftigungsgarantie gewährt. Das heißt, daß Mütter oder Väter nach Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs wieder in ihr altes Beschäftigungsverhältnis zurückkehren können.

Kommentar:

Mit dem Erziehungsgeldgesetz wird das Mutterschutzgesetz wesentlich erweitert, das vor allem nach dem Willen der SPD die Frauen und Mütter in zwei Klassen teilte: Gezahlt wurde nur an Erwerbstätige, nicht aber an die Mutter von zwei Kindern, die wegen ihrer Kinder nicht berufstätig war und keine Unterstützung erhielt. Das Mutterschaftsurlaubsgeld für Berufstätige betrug insgesamt 3000 DM. Unser Erziehungsgeld für alle Mütter beträgt mindestens $6 \times 600 \text{ DM} = 3600 \text{ DM}$.

Freilich werden die meisten Mütter das Erziehungsgeld zehn Monate lang erhalten. Nur 20 Prozent der Mütter erhalten ab dem siebten Monat infolge ihres hohen Einkommens kein Erziehungsgeld mehr. CDU-geführte Bundesländer wie Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Berlin schließen sich mit einem Landeserziehungsgeldgesetz an und verlängern das Bundeserziehungsgeld somit auf fast oder sogar volle zwei Jahre.

Alle Mütter oder Väter können sich ohne Sorge um den Arbeitsplatz ein Jahr lang ihrem Kind widmen. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um den Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer attraktiv und sicher zugleich zu gestalten.

Elftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 27. Juni 1985

Inhalt:

Ein Zuschlag zum Kindergeld bis zu 46 DM monatlich je Kind wird eingeführt für Eltern, die den steuerlichen Kinderfreibetrag wegen der geringen Höhe ihres Einkommens nicht oder nicht in vollem Umfang nutzen können.

Die Freibeträge, die für die Minderung des Kindergeldes gelten, werden erhöht. Auch die in einem Ostblockstaat lebenden Kinder werden beim Kindergeld berücksichtigt.

Alleinstehende Vollwaisen erhalten künftig ebenfalls ein Kindergeld, wie es für Erstkinder gewährt wird.

Kommentar:

Rund 750 000 Eltern, bei denen sich wegen ihres niedrigen Einkommens der Kinderfreibetrag nicht oder nicht in vollem Umfang auswirkt, erhalten ab 1. Januar 1986 einen Kindergeldzuschlag von bis zu 46 DM monatlich. Für das Erstkindergeld von 50 DM bedeutet dies nahezu eine Verdoppelung.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ — Annahme am 3. Oktober 1985

Inhalt:

Erhöhung der Mittel zum Schutz des ungeborenen Lebens. In den Jahren 1985 bis 1988 stehen der Stiftung „Mutter und Kind“ jährlich 60 Mio. DM statt wie bisher vorgesehen 50 Mio. DM zur Verfügung. Damit soll werdenden Müttern in Notlagen wirksamer geholfen werden.

Kommentar:

Dieses Gesetz ist ein weiterer Schritt zum Schutz des ungeborenen Lebens. Die Stiftung hilft insbesondere alleinstehenden Frauen, die ein Kind erwarten und fürchten, nach der Geburt des Kindes in eine Notlage zu geraten. Dies geschieht unbürokratisch und stets auf den Einzelfall abgestimmt.

Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 5. März 1985

Inhalt:

Bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Tonbildträger dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der Obersten Landesbehörde für ihre Altersgruppe freigegeben und die Tonbildträger entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Beschränkung des Aufenthaltes von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten gehört zu den weiteren Schwerpunkten des Jugendschutzgesetzes.

Die Vorschriften gegen den Tabakkonsum Minderjähriger bleiben voll aufrechterhalten, während die Vorschriften gegen den Alkoholkonsum verbessert werden. Einbezogen in das Verbot der Abgabe von Alkohol an Minderjährige werden die Abgabe an öffentlichen Orten auch außerhalb von Gaststätten oder Verkaufsstellen sowie die Abgabe von Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten. Auch die Überlassung von Alkohol an Kinder und Jugendliche zum — angeblichen — Genuss durch Erwachsene wird untersagt. Die Abgabe von Alkohol in Automaten wird dann verboten, wenn sich daran Jugendliche bedienen könnten.

Besteht bei Gewerbebetrieben oder bei Veranstaltungen eine konkrete Gefährdung der Jugendlichen, so kann ihre Anwesenheit eingeschränkt oder unterbunden werden. Spielhallen sind auch weiterhin für Jugendliche und Kinder unzugänglich.

Elektronische Video-Spielautomaten mit kriegsverherrlichenden und gewaltorientierten Darstellungen dürfen an für Jugendliche zugänglichen Orten nicht mehr aufgestellt werden; für andere Video-Spielgeräte wird die Aufstellung in der Öffentlichkeit eingeschränkt.

Kommentar:

Das Gesetz schützt die Jugendlichen und trifft die skrupellosen Geschäftemacher. Der verfassungsrechtliche Vorgang der Elternverantwortung blieb ein wesentlicher Leitgedanke. Darum wurde auch so weit wie irgend möglich auf Einschränkungen verzichtet, wenn sich Minderjährige in Begleitung von Erziehungsberechtigten befinden.

Unsere Politik zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 vom 26. April 1985

Inhalt:

Erleichterte Zulassung befristeter Arbeitsverträge mit Arbeitslosen bis 1. Januar 1990 (einmalige Befristung von Arbeitsverträgen bis zu 18 Monaten ohne weitere

Voraussetzungen. Die Dauer des Arbeitsvertrages verlängert sich auf zwei Jahre, wenn der Arbeitgeber seit höchstens sechs Monaten eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und 20 oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt), die neue Regelung gilt nicht für Kettenarbeitsverträge mit Unterbrechnungen.

Arbeitsrechtliche Regelungen zur Teilzeitarbeit (Verbot der unterschiedlichen Behandlung von teilzeit- und vollbeschäftigte Arbeitnehmern, Regelung von variablen Arbeitszeiten und Arbeitsplatzteilung).

Änderung der Sozialplanregelung des Betriebsverfassungsgesetzes.

Erweiterung des Ausgleichsverfahrens für kleinere Unternehmen bei der Lohnfortzahlung (Erweiterung des Ausgleichsverfahrens auf Kleinbetriebe bis zu 30 Arbeitnehmern unter Einbeziehung der Auszubildenden und unter Berücksichtigung der Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz).

Unentgeltliche Ausbildungsstellenvermittlung durch sozial engagierte Einrichtungen und Personen im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit bis Ende 1991.

Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Ergänzung um Arbeiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt).

Längere Arbeitnehmerüberlassungen bis Ende 1991 (für Leiharbeitnehmer wird die Zeitdauer auf sechs Monate erweitert).

Schärfere Bestrafung bei illegaler Ausländerbeschäftigung (Erhöhung der Freiheitsstrafe auf bis zu fünf Jahre).

Erweiterung der beitragsrechtlichen Begünstigung in der gesetzlichen Rentenversicherung des Alleinhandwerkers bei der Ausbildung von Lehrlingen. Im Kündigungsschutzgesetz für Saisonbetriebe (Baugewerbe) gelten auch die Vorschriften über „Massenentlassungen“.

Auflockerung der Dreijahresfrist bei Kassenkuren. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Kommentar:

Das Gesetz baut Einstellungsbrücken. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben vom 1. Mai 1985 an die Möglichkeit, Arbeitsverträge abzuschließen, die zunächst auf 18 Monate befristet sind. Für viele wird sich daraus ein Dauerarbeitsverhältnis entwickeln. Auch viele junge Leute, für die es in ihrem Ausbildungsbetrieb (noch) keinen Dauerarbeitsplatz gibt, dürften nach ihrer Ausbildungszeit nunmehr leichter weiterbeschäftigt werden. Die höhere Flexibilität bei den Personaldipositionen dürfte für viele Betriebe auch Anlaß sein, Überstunden abzubauen. Das Beschäftigungsförderungsgesetz hat auch bereits zum deutlichen Einstellungsschub von 1985 beigetragen. Insgesamt sind 200 000 neue Arbeitsplätze geschaffen worden.

Siebtes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Annahme am 6. Dezember 1985

Inhalt:

Die Förderung der beruflichen Bildung soll u. a. durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

- Arbeitnehmer bis zum 25. Lebensjahr, die einen Vollzeitarbeitsplatz suchen, können bei Teilnahme an einer Teilzeitbildungsmaßnahme und gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung ein Teil-Unterhaltsgeld erhalten.
- Auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann ein Einarbeitungszuschuß gewährt werden.
- Für Berufsanfänger nach abgeschlossener Ausbildung wird bei Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme das Unterhaltsgeld nach 75 v. H. statt bisher 50 v. H. des erzielbaren Tariflohns bemessen.
- Förderung von Teilnehmern an beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts, zur Annahme einer Beschäftigung gezwungen sind.

Die Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose werden u. a. durch folgende Maßnahmen verbessert:

- Ältere Arbeitnehmer können ab dem vollendeten 50. Lebensjahr statt bisher ab dem 55. Lebensjahr in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer beschäftigt werden.
- Arbeitslose, die eine Form selbständiger Beschäftigung anstreben, können in den ersten drei Monaten der Existenzgründung ein Überbrückungsgeld erhalten.

Die Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe soll durch folgende Maßnahmen gewahrt werden:

- Die Höchstdauer des Bezuges von Arbeitslosengeld wird für Arbeitslose ab vollendetem Lebensjahr stufenweise erhöht, und zwar
ab vollendetem 44. Lebensjahr auf 16 Monate
ab vollendetem 49. Lebensjahr auf 20 Monate
ab vollendetem 54. Lebensjahr auf 24 Monate.
- Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, können Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe weiterbeziehen, ohne der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen.
- Die Freibeträge für die Anrechnung von Ehegatteneinkommen auf die Arbeitslosenhilfe werden 1986 um 50 v. H. erhöht und ab 1987 verdoppelt. Der Grundfreibetrag steigt damit von wöchentlich 75 DM über 115 DM auf 150 DM; der Erhöhungsbetrag je Kind steigt von 35 DM über 55 DM auf 70 DM wöchentlich.

Die Belastung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit wird im Jahre 1986 auf jeweils 2 v. H., in den Folgejahren auf je 2,15 v. H. verringert.

Kommentar:

Das Gesetz strebt an, durch Ergänzung und Verbesserung der Instrumente der beruflichen Bildung, durch Erleichterung des Zugangs zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer und durch Förderung der Existenzgründung Arbeitsloser die Beschäftigung zu fördern. Zudem wird die soziale Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe verbessert.

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1985 (ERP-Wirtschaftsplangesetz) vom 10. Juni 1985

Inhalt:

Schwerpunkte im Wirtschaftsplan 1985 liegen bei der regionalen Wirtschaftsförderung, den Existenzgründungen und den Standortbedingten Investitionen.

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens wird in Einnahmen und Ausgaben auf 4,299 Mrd. DM festgestellt. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1985 Kredite in Höhe von 0,728 Mrd. DM aufzunehmen. Gewährleistungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien, können zur Förderung der Wirtschaft in Höhe von 0,7 Mrd. DM übernommen werden.

Kommentar:

Die Ausgaben sind auf drei Bereiche konzentriert, nämlich kleine und mittlere Unternehmen, Umweltschutzmaßnahmen und Berlin-Investitionen. Allein über 50 % des Planvolumens sind für die Finanzierung von Investitionen des gewerblichen Mittelstandes veranschlagt (2,2 Mrd. DM). Dabei überragen drei Maßnahmen:

- die Existenzgründung von Nachwuchskräften,
- die Investitionen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und
- standortbedingte Investitionen einschließlich verschiedener Vorhaben zur Minderung von Umweltbelastungen.

Während für die Investitionen im mittelständischen Bereich die einzelnen Darlehnsbeträge auf 300 000 DM begrenzt sind, besteht ein solcher Höchstbetrag nicht für die Umweltschutzprogramme und die Berlin-Förderung.

Bei den Umweltschutzinvestitionen sind auch Gebietskörperschaften (Kommunen) antragsberechtigt. Gefördert werden die Abwasserreinigung, die Luftreinhaltung und die Abfallwirtschaft aber auch die Beseitigung oder Verminderung von Lärm, Erschütterungen oder Geruch.

Städtebauförderungsgesetz 1984 — Beschuß des Bundeskabinetts vom 1. Juli 1985

Inhalt:

Um die Investitionskraft der Wirtschaft zu steigern und den Anpassungsprozeß im Baubereich zu erleichtern, hat das Bundeskabinett am 1. Juli 1985 folgende Maßnahmen beschlossen:

- Für neue Wirtschaftsgebäude (Stichtag: Bauantrag nach dem 31. März 1985) werden der steuerliche Abschreibungszeitraum von 50 auf 25 Jahre gesenkt und die degressive Gebäudeabschreibung verbessert.
- Der Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen für Gebäude, die im Zeitpunkt des Einbaus mindestens zehn Jahre bestehen, wird in die Abschreibungsvergünstigung des § 82 a Einkommensteuer-Durchführungsverordnung einbezogen (Stichtag: Fertigstellung nach dem 30. Juni 1985).
- Das ERP-Sondervermögen wird seine Planansätze 1986 und 1987 um je 800 Mio. aufstocken. Es wird vor allem die ERP-Umweltschutzprogramme, das Gemeindeprogramm sowie die Investitionshilfen für Betriebsverlagerungen (Standortprogramm) erweitern.
- Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Lastenausgleichsbank (LAB) werden ihre zinsgünstigen Kreditangebote an die mittelständische deutsche Wirtschaft und an die Gemeinden insgesamt um über 4 Mrd. DM ausweiten.
- Bei der Stadterneuerung wird der Bund seinen Verfügungsrahmen für die Programmjahre 1986 und 1987 auf jeweils 1 Mrd. DM (gegenüber 330 Mio. DM in 1985) verdreifachen. Dabei geht der Bund davon aus, daß Länder und Gemeinden ihre Leistungen bei der Stadterneuerung in dem gemeinsam finanzierten Programm verdoppeln und ihrerseits alle Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Aufträge an die Bauwirtschaft so schnell wie möglich erteilt werden.
- Die zuletzt genannte Maßnahme bedeutet für die Städtebauförderung in den Programmjahren 1986 und 1987 ein Gesamtvolumen (Bund, Länder und Gemeinden) von je 2,3 Mrd. DM. Insgesamt stehen also 4,6 Mrd. DM zur Verfügung. Die Bundesregierung entspricht damit den Erwartungen und Forderungen von Gemeinden, Ländern und Bauwirtschaft.

Kommentar:

Die Verstärkung der Städtebauförderung dient zwei Zielen: Sie soll

— strukturelle Anpassungsprozesse in der Bauwirtschaft spürbar erleichtern und Arbeitsplätze sichern;

— dem anerkannten Bedarf bei der Erneuerung von Städten und Dörfern Rechnung tragen.

Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude — Annahme am 5. Dezember 1985

Inhalt:

Dauerhafte Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude (Stichtag 1. April 1985).

Zusätzliche Ermächtigung zu einer Sonderabschreibung für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen (Stichtag 1. Juli 1985).

Kommentar:

Dieses Gesetz fördert die Bautätigkeit von Unternehmen und trägt so zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes im Baugewerbe bei: Die Modernisierung und Erweiterung des Produktionspotentials der Wirtschaft wird durch verbesserte Abschreibungsbedingungen für neue Wirtschaftsgebäude gefördert. Der Abschreibungszeitraum für neu zu errichtende Wirtschaftsgebäude im Betriebsvermögen wird von 50 auf 25 Jahre durch Anhebung der linearen wie der degressiven Afa gekürzt. Das bedeutet Steuererleichterungen für diese Investitionen im Bausektor im ersten Jahr von rund 1 Mrd. DM und in den Folgejahren bis zu etwa 4 Mrd. DM.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz) vom 27. Februar 1985

Inhalt:

Mit den Neuregelungen wird festgelegt, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Ausübung von Nebentätigkeiten grundsätzlich einer Genehmigung bedürfen. Ausnahmen sind im Gesetz aufgeführt (Übernahme von Pflegschaften, schriftstellerische, wissenschaftliche Vortragstätigkeit u.a.m.).

Wie bereits im geltenden Recht ist eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit vorher vom Dienstvorgesetzten zu genehmigen. Das Genehmigungsermessen des Dienstvorgesetzten wird stärker als bisher an konkrete Voraussetzungen gebunden und damit sachbezogen eingeengt. Bei Überschreiten der Nebentätigkeit über ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird grundsätzlich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen vermutet. Eine Nebentätigkeit darf grundsätzlich nur außerhalb der Dienstzeit, Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur mit Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgeltes in Anspruch genommen werden.

Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Beamten- bzw. Dienstverhältnisses aufgenommen wird und wenn anzunehmen ist, daß dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden („Konkurrenzverbot“).

Kommentar:

Durch die Begrenzung der Nebentätigkeiten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sollen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten in Industrie und Wirtschaft geschaffen werden.

Unsere Politik für die Rentner

Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 16. Mai 1985

Inhalt:

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung wird vom 1. Juni 1985 bis 31. Dezember 1986 um 0,5 v. H. angehoben, für die Bundesanstalt für Arbeit um 0,3 v. H. gesenkt. Ab 1. Januar 1986 erfolgt parallel dazu eine weitere Senkung um 0,1 v. H. auf Dauer.

Der Krankenversicherungsbeitrag der Rentner beträgt ab 1. Juli 1985 4,5 v. H., ab 1. Juli 1986 5,2 v. H. und ab 1. Juli 1987 5,9 v. H.

Der Bund gewährt den Trägern der Rentenversicherung 1985 einen einmaligen zusätzlichen Zuschuß von bis zu 1,5 Mrd. DM.

Die Mehreinnahmen der Rentenversicherungsträger der Arbeiter und Angestellten für 1985 bis 1989 betragen insgesamt 9,1 Mrd. DM. Die Kosten beim Bund für zusätzlichen Zuschuß 1985 betragen bis zu 1,5 Mrd. DM.

Kommentar:

Die SPD hat die Rücklagen der Rentenversicherung verwirtschaftet. 1972 hatte die Rentenversicherung eine Reserve von 9,4 Monatsausgaben — Ende 1982 waren es nur noch 2,1 Monatsausgaben mit weiter stark sinkender Tendenz. Jetzt steht fest: Die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung ist von der Union wieder sicherer gemacht.

Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 11. Juli 1985

Inhalt:

Frauen und Männer werden in der Hinterbliebenenrente durch Einführung der „Hinterbliebenenrente mit Freibetrag“ ab 1986 gleichgestellt.

Die Voraussetzungen für die Witwenrente werden auf die Witwerrente übertragen, d. h. der überlebende Ehegatte erhält eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 v. H. der Rente des Verstorbenen.

Eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen wird, soweit es einen dynamisch gestalteten Freibetrag (z. Z. 900 DM monatlich) übersteigt, zu 40 v. H. angerechnet. Berücksichtigt werden dabei eigene bzw. selbst erworbene Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen (Rente, Beamtenversorgung), nicht aber abgeleitete Leistungen aus anderen Systemen. Diese Regelungen gelten auch für die gesetzliche Unfallversicherung und für die Kriegsopfersversorgung.

Zusätzliche Leistungen (z. B. Zusatzleistungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer, private Lebensversicherung, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Betriebsrenten) fallen nicht unter das zu berücksichtigende Einkommen.

Außerdem werden Kindererziehungszeiten in die Rentenversicherung mitaufgenommen. Die Zeit der Kindererziehung in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Geburtsmonats werden rentenbegründend und rentensteigernd angerechnet. Die Anerkennung von Erziehungszeiten kann bei Geburten nach dem Jahre 1985 sowohl bei der Mutter als auch bei dem Vater erfolgen. Bei Kindern, die vor dem 1. Januar 1986 geboren sind, wird die Zeit der Kindererziehung der Mutter zugeordnet.

Die Kindererziehungszeit wird mit 75 Prozent des Durchschnittsverdientes aller Versicherten bewertet. Der Rentenbetrag je Kind beträgt damit bei Inkrafttreten etwa 25 DM im Monat.

Wer während des ersten Lebensjahres seines Kindes versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausübt, bei der das Einkommen höher als 75 Prozent des Durchschnittseinkommens aller Versicherten ist, erhält kein zusätzliches Beitragsjahr angerechnet.

Berücksichtigung finden alle Frauen, die nach dem 1. Januar 1986 Rente beziehen und nicht älter als 65 Jahre sind.

Erhöhung des Freibetrages für jedes waisenberechtigte Kind um 0,7 Prozent oder 190 DM der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Dies führt zu einer wirtschaftlichen Begünstigung in Höhe von 76 DM für jedes zu berücksichtigende Kind und gilt sowohl für die gesetzliche Renten- wie für die gesetzliche Unfallversicherung.

Ehegatten, die über 50 Jahre alt sind, können gemeinsam für das alte Recht der Hinterbliebenenversorgung optieren, da sie nicht mehr ohne weiteres die Möglichkeit haben, ihre Lebensplanung auf das neue Recht auszurichten. Die Wahl kann für die Renten- wie für die Unfallversicherung nur einheitlich ausgeübt werden.

Bei der Erziehung mehrerer Kinder, insbesondere bei Mehrlingsgeburten, unter einem Jahr werden für die Erziehung eines jeden Kindes ein Jahr Versicherungszeit angerechnet. Dieses Kindererziehungsjahr wird nicht nur leiblichen Müttern gewährt, sondern auch den Vätern bzw. den Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern, wenn diese das Kind erzogen haben.

Kommentar:

Seit 1975 hatte die SPD vom Bundesverfassungsgericht den Auftrag, Mann und Frau bei der Hinterbliebenenrente gleichzustellen. Bisher erhalten Frauen immer eine Witwenrente. Männer bekommen dagegen nur eine Witwerrente, wenn die Frau die Familie überwiegend unterhalten hatte. Die SPD hatte dieses Problem in sieben Jahren nicht gelöst. Erst die Union hat innerhalb von zwei Jahren eine ausgewogene Neuregelung geschaffen. Die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag gilt ab 1986 und stellt Männer und Frauen im Rentenrecht gleich. Die laufenden Hinterbliebenenrenten bleiben jedoch davon unberührt. Nur wer ab 1986 neu eine Hinterbliebenenrente bekommt, fällt unter die Neuregelung, wobei für zehn Jahre Übergangsregelungen gelten.

Die ganze Reform wäre unausgewogen, wenn wir nicht einen mutigen Schritt in sozialpolitisches Neuland machen würden. Wir führen ein Erziehungsjahr für jedes Kind ein. Dadurch erhalten die Mütter, die durch Kindererziehen dafür sorgen, daß auch die nächste Generation noch Renten bekommt, erstmals für diese Leistung eine eigene Rentenanwartschaft — pro Kind ein Rentenjahr. Erstmals gelingt diese Neuregelung nicht nur für die Zukunft. Wir greifen so weit zurück, wie das finanziell überhaupt möglich ist und beziehen all die Frauenjahrgänge ein, die in den Jahren ab 1986 in das Rentenalter von 65 Jahren eintreten. Also, die Mütter ab Jahrgang 1921.

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985 vom 5. Juni 1985

Inhalt:

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1985 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 1984 um 3 Prozent.

Wegen der bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 grundsätzlich beschlossenen Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung um weitere 1,5 Prozent der Rente zum 1. Juli 1985 beträgt die effektive Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich 1,41 Prozent.

Berechnung der Renten, denen Kalendermonate zugrundeliegen, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Ausfall- oder Zurechnungszeiten belegt sind, nach dem Günstigkeitsprinzip durch Einführung einer Vergleichsberechnung. Diese erfolgt dergestalt, daß solche Kalendermonate zunächst als Beitragszeiten und dann als Ausfall- oder Zurechnungszeiten berücksichtigt werden.

Verschiebung des Vorlagetermins für den jährlichen Rentenanpassungsbericht vom 31. Oktober auf den 15. Dezember.

Für die Verwaltungspraxis wird die Umrechnung von ausländischen Einkommen, soweit es für die Rentenversicherung von Bedeutung ist, erleichtert. Bei dieser Umrechnung wird auf längerfristige Kurse abgestellt, und nur in besonders geregelten Ausnahmefällen findet eine Neuberechnung statt.

Personen, die ohne Versorgungsanwartschaften aus einer internationalen Organisation ausscheiden, weil sie die erforderlichen Wartezeiten (in der Regel fünf oder zehn Jahre) nicht erfüllen, erhalten die Möglichkeit eingeräumt, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichten.

Kommentar:

Der Anpassungssatz von 3 Prozent war die Folge der Lohnentwicklung im Jahre 1984, die nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 3 Prozent betrug. An dieser Größe kann nicht manipuliert werden. Über die Höhe der Lohnanpassungen entscheiden die Tarifpartner. 1984 wurde jedoch der Produktivitätszuwachs zu einem erheblichen Teil zur Arbeitszeitverkürzung („35-Stunden-Woche“) verwendet. Dies bedingt die vergleichsweise geringe Anpassung von 3 Prozent. Ferner hatte bereits die SPD-geführte Bundesregierung eine Beteiligung der Rentner an den Beiträgen zur Krankenversicherung beschlossen. 1985 mußte nun die Stufe der Beteiligung der Rentner an den Krankenversicherungsbeiträgen dahingehend geändert werden, daß sie statt 5 Prozent nun 4,5 Prozent umfaßte. Dadurch erhöhte sich der effektive Anpassungssatz der Renten auf 1,41 Prozent.

Unsere Sozialpolitik

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 21. Juni 1985

Inhalt:

Für Sozialhilfeempfänger ab dem 60. Lebensjahr und für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren wird ein Mehrbedarf von 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes eingeführt.

Die Grundbeträge, die Bestandteil der Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen sind, werden als Festbeträge ausgewiesen. Sie werden durch Rechtsverordnung alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 1987, entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter festgesetzt.

Kommentar:

Ab 1. Juli 1985 haben wir die Regelsätze der Sozialhilfe durchschnittlich um 8 Prozent erhöht. Das liegt um 6 Prozent über der Geldentwertungsrate und bedeutet einen überdurchschnittlichen Kaufkraftgewinn für die sozial Schwachen.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 11. Juli 1985

Inhalt:

Um die Wohngeldleistungen an die seit der 5. Wohngeldnovelle eingetretene Entwicklung der Mieten und Einkommen anzupassen, werden die Beiträge in den

Wohngeldtabellen und die Familieneinkommen in diesen Tabellen, bis zu denen Wohngeldleistungen gewährt werden, erhöht.

Die Höchstbeträge für die zuschußfähige Miete werden angehoben. Die Differenzierung der Höchstbeträge nach Gemeindegrößenklassen wird ersetzt durch fünf auf das örtliche Mietenniveau abstellende Mietenstufen.

Die Wohngeldleistungen an Haushalte, in denen Personen über 62 Jahre mit Kindern zusammenleben, werden durch einen besonderen Elternfreibetrag erhöht.

Der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 aufgehobene Familienfreibetrag für Kinder bzw. Pflegekinder mit eigenen Einnahmen wird in Höhe von 1200 DM wieder eingeführt.

Kommentar:

Zum 1. Januar 1986 haben wir das Wohngeld um 30 Prozent erhöht, und zwar — Bund- und Länderanteil zusammen — um über 900 Mio. DM. Die Wohngeldnovelle bringt aber mehr als eine reine Wohngelderhöhung:

Bisher sind die Höchstbeträge für Miete oder Belastung bei Eigenheimen, die bei der Gewährung des Wohngeldes Berücksichtigung finden, u. a. an die Größe der Gemeinde gekoppelt. Diese Zuordnung nach den Gemeindeklassen hat sich als problematisch erwiesen. Denn Mieten orientieren sich nicht an Gemeindegrenzen. Künftig wird das Mietenniveau neben Alter und Ausstattung der Wohnungen eine Rolle spielen und nicht die Größe der Gemeinde. In Gegenden mit einem Überangebot an Wohnungen und einem unterdurchschnittlichen Mietenniveau wird die Wohngelderhöhung geringer ausfallen als in Regionen, in denen der Wohnungsmarkt noch nicht ausgeglichen ist. Obwohl das Wohngeld schon die treffsicherste und damit billigste Methode ist, das Wohnen für sozial Schwache staatlich zu fördern, wird mit dieser Regelung die soziale Treffsicherheit noch vergrößert werden.

Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr vom 18. Juli 1985

Inhalt:

Um Härten, die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 entstanden sind, zu beseitigen, wird folgendes geregelt:

- Gehörlose und Hilflose, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr nicht erheblich beeinträchtigt sind, werden in den berechtigten Personenkreis für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr einbezogen.
- Einbeziehung von sozialhilfeempfangenden Heimbewohnern in den zum Erhalt einer unentgeltlichen Wertmarke berechtigten Personenkreis.

- Die Eigenbeteiligung von 120 DM jährlich kann in Teilbeträgen gezahlt werden. Die unentgeltliche Beförderung ist im Nahbereich auch wieder mit Eisenbahnen möglich.

Kommentar:

Trotz ausgeschöpfter Finanzierungsspielräume bedeutet das jedoch nicht, daß die CDU/CSU-Bundestagsfraktion soziale Härten bei bestimmten Bevölkerungsgruppen übersehen würde. Die CDU/CSU hat daher in besonders schwerwiegenden Fällen, wie bei der Freifahrregelung für Schwerbehinderte, entsprechende Korrekturen vorgenommen.

Unsere Politik für den Umweltschutz

Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens vom 22. Mai 1985

Inhalt:

In Ergänzung der EG-Umweltrat-Beschlüsse vom März/Juni 1985, ab 1988 stufenweise nur noch schadstoffarme Pkw zuzulassen, wird zur Beschleunigung der Umstellung auf der Grundlage von vier Schadstoffminderungsstufen ein System von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen eingeführt:

Der Steuervorteil beträgt bei Pkw mit mehr als 1 400 cm³ Hubraum bis zu 2 200 DM, unter 1 400 cm³ bis zu 750 DM. Dieselfahrzeuge wird die Hälfte der Förderungsbeträge zuerkannt:

- Keine Kfz-Steuer ist zu zahlen für Pkw, die bis zum 31. Dezember 1988 als schadstoffarm anerkannt sind. Für Pkw mit einem Hubraum über 2 000 cm³ reicht die Frist bis zum 31. Dezember 1987. Die Steuerbefreiung gilt für die Dauer von bis zu 10 Jahren.
- Werden die Fahrzeuge erst im Jahre 1987 bzw. nach dem 31. Dezember 1987 als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm anerkannt, vermindert sich der Steuervorteil aus der Befreiung jeweils um 25 v. H. bzw. 50 v. H.
- Für nichtbegünstigte Fahrzeuge ist mit unterschiedlichen Sätzen ab 1. Januar 1986 eine erhöhte Kfz-Steuer zu entrichten. Bei nicht entgifteten Altfahrzeugen erhöht sich die Kfz-Steuer von 14,40 DM auf 18,80 DM je 100 cm³ Hubraum, ab 1. Januar 1986 bei entsprechenden Neufahrzeugen auf 21,60 DM.

Kommentar:

Was der SPD-geführten Bundesregierung in 13 Jahren nicht gelang, hat die Union in nicht einmal drei Jahren zuwege gebracht: Das schadstoffarme Auto wird nicht nur in der Bundesrepublik, sondern in der gesamten Europäischen Gemeinschaft eingeführt. Allein in der Bundesrepublik Deutschland sind bereits jetzt schon über 500 000 Autos mit

abgasreinigenden Katalysatoren ausgerüstet. Diese europäische Lösung ist deshalb ein so großer Erfolg für unsere Umwelt, weil die Bundesrepublik Deutschland als Durchgangsland rund die Hälfte der Luftschadstoffe über ihre Grenzen hinweg importiert.

Drittes und Viertes Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (Bleifreies Benzin) 28. März 1985 und 7. November 1985

Inhalt:

Förderung des Verbrauchs von bleifreiem Benzin durch Steuersenkungen: Die Mineralölsteuer für bleifreies Benzin wird um 2 Pfennig je Liter gesenkt und für bleihaltiges Benzin um 2 Pfennig je Liter erhöht. Die Maßgabe wird wirksam ab 1. April 1985.

Die Mineralölsteuer für unverbleiten Ottokraftstoff wird vom 1. Januar 1986 bis 31. März 1987 nochmals um 3 Pfennig je Liter, vom 1. April 1987 bis 31. März 1988 um 2 Pfennig je Liter und vom 1. April 1988 bis 31. März 1989 um 1 Pfennig je Liter gesenkt.

Kommentar:

Für bleifreies Benzin wird ab 1. Januar 1986 je Liter insgesamt 7 Pfennig Steuern weniger als für verbleites Benzin erhoben. Mit Genugtuung stellen wir fest, daß es binnen kurzem gelungen ist, die Anreize, bleifrei zu tanken, noch einmal wesentlich zu verstärken. Damit liegen die steuerlichen Voraussetzungen dafür vor, daß bleifreies Benzin an Tankstellen billiger angeboten werden kann als bleihaltiges Benzin und Euro-Super zu Preisen verbleiten Normalbenzins. Die Umstellung auf bleifrei wird erleichtert und beschleunigt. Außerdem wird die Entscheidung für schadstoffmindernde Katalysatortechnik im Auto durch diese Maßnahme noch einmal ein gutes Stück attraktiver.

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1985

Inhalt:

Das Gesetz enthält vor allem Gebote zur Reststoffvermeidung und internen Wärmenutzung (Abwärme),

- eine Regelung zur Altanlagensanierung und die Einführung sogenannter Kompensationslösungen,
- die Streichung des Kriteriums der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und eine ausdrückliche Erwähnung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der durch eine detaillierte Interpretationshilfe ergänzt wird,
- den Auftrag an die Bundesregierung, ein Sanierungskonzept für Altanlagen einzuführen.

Kommentar:

Bereits im Februar 1984 hatte der Bundesinnenminister den Entwurf einer Novelle zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgelegt. Im Anschluß daran hat der Bundesrat im Mai 1984 zwei Gesetzentwürfe beschlossen. Im Interesse einer Beschleunigung der Beratungen hat daraufhin die Bundesregierung von der Einbringung ihres eigenen Entwurfs abgesehen.

Ziel der von uns im Bundestag verabschiedeten Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es gewesen, Altanlagen generell so schnell wie möglich auf den neuesten Stand der Umweltschutztechnik zu bringen.

Mit den Änderungen der TA Luft, die praktisch den gesamten Industrie- und Gewerbebereich sowie die noch nicht durch die Großfeuerungs-Anlagenverordnung geregelten kleineren Feuerungsanlagen erfassen, wird das Vorsorgeprinzip konsequent angewandt. Damit möglichen, heute noch nicht erkannten Umweltgefahren vorgebeugt wird, sind die Anforderungen der TA Luft zur Begrenzung des Schadstoffauswurfs auch dort einzuhalten, wo keine Gefahren in der Umgebung der Anlagen zu erwarten sind. Damit wird zugleich einer weiträumigen Luftverschmutzung mit den Mitteln modernster Technik begegnet.

Unsere Innen- und Rechtspolitik

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985

Inhalt:

Zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (Volkszählungsgesetzurteil) ergänzende verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Ausführung des Mikrozensusgesetzes notwendig geworden. Das Gesetz löst daher das Mikrozensusgesetz vom 21. Februar 1983 ab. Es ordnet die Durchführung der Mikrozensuserhebungen in den Jahren 1985 bis 1990 an. Die zu erfragenden Sachverhalte sowie Periodizität und Auswahlssatz entsprechen dem Erhebungsprogramm des Mikrozensusgesetzes vom 21. Februar 1983.

Den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils wird Rechnung getragen. Insbesondere wird gegenüber dem bisherigen Gesetz neugeregt: Präzisierung des Auswahlverfahrens, Konkretisierung der Erhebungsmerkmale und Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Fragen, Auswahl und Pflichten der Interviewer, Regelung des Interviewverfahrens, Trennung und Löschung von Hilfsmerkmalen und Erhebungsmerkmalen, Durchführung von freiwilligen Testerehebungen, Regelung über Stichprobenerhebungen der Europäischen Gemeinschaften.

Kommentar:

Nachdem 1983 und 1984 wegen des Volkszählungsurteils der jährliche Mikrozensus ausgefallen war, wurde er auf der Grundlage des neuen Gesetzes im Frühsommer 1985 reibungslos wieder durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine „kleine Volkszählung“, die einmal jährlich nur ein Prozent, bei manchen Fragen auch nur ein Promille der Bevölkerung berührt, die aber sehr viel präzisere und vielfältigere Fragen enthält als die Volkszählung selbst. Es werden z. B. Fragen nach der Schulbildung und der Berufsausbildung, nach Gesundheit und Krankheit, nach Rentenversicherung usw. gestellt. Pflichtantworten und freiwillige Antworten für den Bürger werden deutlich unterschieden. Obwohl das Statistikgeheimnis bisher noch in keinem Fall gebrochen worden ist, enthält das Gesetz als Neuerung eine Strafvorschrift für den Fall, daß jemand versuchen sollte, anonymisierte gespeicherte Daten zu reidentifizieren. Bei den Erhebungen des Mikrozensus wird nur geschultes Personal der Statistischen Landesämter eingesetzt.

Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987) vom 8. November 1985

Inhalt:

Schaffung der Rechtsgrundlage für eine zum 25. Mai 1987 (Zählungsstichtag) durchzuführende allgemeine Volks-, Berufs-, Gebäude- und Wohnungszählung sowie Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung).

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 die Notwendigkeit allgemeiner Volkszählungen im Bundesgebiet bestätigt, das Gesetz zur Durchführung der Volkszählung 1983 aber in einigen Punkten beanstandet und grundsätzliche Ausführung zum Datenschutz und zur Durchführung staatlicher statistischer Erhebungen gemacht.

Das neue, von allen Fraktionen mit Ausnahme der Grünen gebilligte Volkszählungsgesetz trägt allen datenschutzrechtlichen Anforderungen der Bundesverfassungsgerichte Rechnung. Mit Rücksicht darauf sind insbesondere folgende Neuregelungen getroffen: Unterscheidung zwischen Erhebungsmerkmalen (Angaben zur statistischen Verwendung) und – unverzüglich zu trennenden und zu vernichtenden – Hilfsmerkmalen (Angaben zur Durchführung der Zählung); genaue Bezeichnung der Erhebungssachverhalte; personelle, organisatorische und räumliche Trennung der Erhebungs- von anderen Verwaltungsstellen, Vorschriften über Auswahl und Aufgaben der Zähler mit Ausschluß von Interessenkollisionen. Vorschriften über Erhebungsvordrucke und die Formen der Auskunftserteilung, Ausschluß der Übermittlung von Einzelangaben für den kommunalen Vollzug und des Melderegisterabgleichs.

Kommentar:

Wir können es uns als hochentwickelte Industrienation nicht länger leisten, auf der Grundlage von völlig veralteten Daten — die letzte Volkszählung liegt inzwischen 15 Jahre zurück — politische und wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Angesichts der vor uns liegenden Entscheidungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik, bei der Wohnungsbauförderung und nicht zuletzt beim Abbau der Arbeitslosigkeit ist eine allgemeine Zählung der Bevölkerung, der Wohnungen und der Arbeitsstätten unbedingt erforderlich. Das Gesetz erfüllt sämtliche Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine Volkszählung. Dies haben auch die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern bestätigt.

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Versammlungsgesetzes (Demonstrationsrecht) vom 18. Juli 1985

Inhalt:

Der Straftatbestand des Landfriedensbruchs wird dahingehend ergänzt, daß sich auch strafbar macht, wer sich in einer Menschenmenge, aus der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen begangen werden, „vermummt“ oder „passiv bewaffnet“ aufhält, obwohl er von einem Träger von Hoheitsbefugnissen dazu aufgefordert wurde, die passive Bewaffnung oder Vermummung abzulegen oder sich zu entfernen.

Ferner ist die passive Bewaffnung und die Vermummung generell als Ordnungswidrigkeit im Versammlungsgesetz ausgestaltet.

Kommentar:

Viele Mitbürger sind durch die zunehmende Brutalisierung bei öffentlichen Großveranstaltungen in Angst versetzt worden. Mit der Reform haben wir eine Fehlleistung der früheren Bundesregierung zurechtgerückt und ein Instrument zur besseren Bekämpfung der Gewalt und des Terrors geschaffen.

Außerdem werden das Grundrecht auf Demonstration, friedliche Demonstranten und die anderen friedliebenden Bürger vor der Gewalt auf der Straße besser geschützt. Wer nichts zu verbergen hat, hat es auch nicht nötig, sein Gesicht zu maskieren oder sich zu bewaffnen.

Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24. Juni 1985

Inhalt:

Es wird eine verbesserte Entlohnung der Urheber und ein wirksamer Schutz ihres geistigen Eigentums angestrebt:

Ab 1. Juli 1985 gibt es eine kombinierte Geräte- und Leerkassettenabgabe. Für jedes Tonaufzeichnungsgerät sind 2,50 DM und für jedes Bildaufzeichnungsgerät 18 DM zu entrichten.

Für jedes neu auf den Markt gebrachte Fotokopiergerät wird eine einmalige Gerätevergütung, die sich an der Leistungsfähigkeit des Kopiergerätes orientiert und zwischen 75 und 600 DM beträgt, erhoben.

Das gewerbsmäßige Raubkopieren wird zum Offizialdelikt.

Kommentar:

Der Absatz von Leerkassetten zur Video- und Audioaufzeichnung ist auf über 200 Millionen Spielstunden im Jahr angewachsen. Mit einer Million Fotokopiergeräten werden jährlich ca. 25 Milliarden Kopien hergestellt. In den siebziger Jahren wurde es von der damaligen Regierung unterlassen, auf die infolge der rasanten technischen Entwicklung eingetretene stark vermehrte Nutzung von Urheberrechten mit einem wirksamen Schutz des geistigen Eigentums der Urheber zu reagieren. Durch unsere Reform wird das Vergütungsaufkommen für die Urheber sehr deutlich ansteigen.

Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren vom 4. Juli 1985

Inhalt:

Die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe werden für Rechtsstreitigkeiten bei technischen Großvorhaben in erster Instanz zuständig. Mit personell verstärkten Senaten entscheiden sie über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Änderung von Anlagen nach dem Atomgesetz und anderer Kraftwerke, bei Planfeststellungsverfahren für den Bau neuer Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen sowie für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen.

Die Streitwertrevision zum Bundesfinanzhof wird abgeschafft, zulässig wird eine Revision im Regelfall nur noch sein, wenn das Finanzgericht oder der Bundesfinanzhof auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung sie zugelassen hat.

Kommentar:

Für Bürger und Verwaltung wird schneller Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Wichtige Entscheidungen werden nicht mehr jahrelang durch langwierige Instanzenzüge hinausgezögert. Die Verwaltungsgerichte werden entlastet und können schneller, sach- und zeitnäher Recht sprechen.

Bilanzrichtliniengesetz — Annahme am 5. Dezember 1985

Inhalt:

Dieses Gesetzgebungsvorhaben dient der Koordinierung des Gesellschaftsrechts im EG-Bereich und setzt ab 1. Januar 1986 fest:

Einheitliche Geltung von Rechnungslegungsvorschriften für alle Kapitalgesellschaften (AG, KG aA, GmbH).

Einheitliche Geltung von Rechnungslegungsvorschriften für Konzerne.

Harmonisierung der Abschlußqualifikation.

Kommentar:

Die gleichzeitige Anpassung des deutschen Rechts an die drei das Bilanzrecht betreffenden Richtlinien des Rates der EG erspart den betroffenen Kapitalgesellschaften die mehrfache Umstellung ihres Rechnungswesens und damit Kosten.

Die Zusammenfassung der Vorschriften über den Jahresabschluß und den Konzernabschluß vermeidet nunmehr Mehrfachregelungen und entlastet die Spezialgesetze (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz).

Die Vorschriften für alle Kaufleute und die für Kapitalgesellschaften zusätzlich erforderlichen Vorschriften werden streng voneinander getrennt. Insbesondere Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften werden somit entlastet.

Unsere Politik für die Landwirtschaft

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt (Milchaufgabenvergütungsgesetz) vom 18. Juli 1985

Inhalt:

Um zusätzliche Referenzmengen Milch aus dem Markt kaufen zu können, wird der Bund ermächtigt, die Abgaben der ersten beiden Zwölfmonatszeiträume der Garantiemengenregelung Milch entsprechend zu verwenden.

Auch den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, Referenzmengen aufzukaufen, um sie im Rahmen der Strukturverbesserung bei der Lösung von Problemfällen zu verwenden.

Sind die nach der EWG-Verordnung verfügbaren Mittel erschöpft, so wird es dem Bund ohne vorherige erneute Gesetzesänderung ermöglicht, weitere Mittel des Bundeshaushalts einzusetzen, um Aufkaufaktionen zu ermöglichen.

Kommentar:

Ziel dieses Gesetzes ist es, zum einen durch den Aufkauf weiterer Milchmengen, die vom Agrarministerrat in Brüssel gegen den entschiedenen Widerstand der deutschen Delegation beschlossene einprozentige Garantiemengenkürzung zu verhindern. Zum anderen sollen die Bundesländer ermächtigt werden, weitere Referenzmengen aufzukaufen und zur Lösung noch bestehender Härtefälle sowie zur weiteren Flexibilisierung der Garantiemengenregelung zu verwenden.

Durch die Beteiligung der Bundesländer können die regionalen Besonderheiten weitaus besser berücksichtigt werden, noch bestehende Härtefälle individueller gelöst und notwendige strukturelle Maßnahmen — insbesondere für Jungbauern — zügig in Angriff genommen werden. Die Höhe der Prämie bedeutet ein attraktives Angebot für die Landwirte, die aus der Milchproduktion ausscheiden wollen und leistet einen Beitrag zum Aufbau einer Existenzsicherung in anderen Bereichen.

Drittes Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz) — Annahme am 15. November 1985

Inhalt:

Einkommensschwache Land- und Forstwirte erhalten ab dem 1. Januar 1986 einen nach ihrer Einkommenssituation gestaffelten Zuschuß von 25,— bis 75,— DM zum monatlichen Beitrag zur Altershilfe für Landwirte.

Trotz der ungünstigen Entwicklung von Beitragszahlern und Leistungsempfängern — auf einen Altenteiler kommt in der Landwirtschaft mittlerweile nur noch ein aktiver Landwirt — kann der Beitrag zur Altershilfe für Landwirte im nächsten Jahr in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Der Bundesmittelanteil mußte dafür auf über 80,3 Prozent angehoben werden.

Die besondere Situation flächenarmer Betriebe mit stärkerer Viehhaltung pro Hektar und dementsprechend höheren Zuschlägen zum Wirtschaftswert ist bei der Bemessung der Einkommensgrenze berücksichtigt worden. Hierdurch werden mehr landwirtschaftliche Betriebe in die Zuschußregelung einbezogen und damit ihre Beitragsbelastung zur Altershilfe verringert.

Grundsätzlich können auch Betriebe mit einem Wirtschaftswert zwischen 30 000 DM und 40 000 DM einen Beitragszuschuß erhalten, wenn sie nachweisen, daß ihre tatsächlichen Einkommensverhältnisse niedrig liegen. Diese Neuregelung bedeutet einen gleitenden Übergang von zuschußberechtigten und nicht zuschußberechtigten Landwirten.

Die vorgesehene Verschärfung der Befreiungsmöglichkeiten in der landwirtschaftlichen Alterssicherung wurde zurückgenommen. Das bedeutet zwar kurzfristig eine stärkere finanzielle Belastung, langfristig werden jedoch die Ansprüche an die Alterskasse zurückgehen.

Die Ausgleichsleistung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer in der Zusatzversorgung wurde von 70,— auf 90,— DM monatlich angehoben und der Stichtag für die Abgrenzung der Ausgleichsleistungsberechtigten aktualisiert.

Der Gesetzentwurf sieht schließlich eine Auszahlung eines Teils des Altersgeldes (Ehegattenzuschlag) an die Bäuerin vor.

Kommentar:

Mit diesem Gesetz wurde ein erster notwendiger Schritt zur Neuorientierung der Agrarsozialpolitik mit einer stärkeren Berücksichtigung der Einkommenslage der Betroffenen und einer sozial gerechteren Verteilung der Bundeszuschüsse getan. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen ist es gelungen, die Bundesmittel für den Gesetzentwurf auf insgesamt über 230 Millionen DM anzuheben. Trotz des nach wie vor bestehenden und notwendigen Konsolidierungskurses der Bundesregierung war dieser Kraftakt in Anbetracht der gegenwärtigen Situation der deutschen Landwirtschaft notwendig und voll berechtigt.

Gesetz zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 8. November 1985

Inhalt:

Das Landpachtgesetz wird aufgehoben. Das materielle landwirtschaftliche Pachtrecht wird in das BGB (§§ 585—597) übernommen.

Unter anderem werden Änderungen vorgenommen bei den Vorschriften über die Nutzungsänderung, über Verwendungen und über das Pachtinventar. Der Zustand der Pachtsache wird bei Beginn und Beendigung der Pacht in einer Beschreibung festgehalten.

Einführung einer sog. Kooperationsklausel, die es dem Pächter ermöglicht, die Pachtsache im Interesse einer rentableren Nutzung, notfalls gegen den Willen des Verpächters, einem landwirtschaftlichen Zusammenschluß zur gemeinsamen Nutzung zu überlassen.

Neuregelung einer Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, bei der ein zugepachtetes Grundstück mit übergeben wird.

Die Kündigungsfrist für Pachtverträge auf unbestimmte Zeit wird auf zwei Jahre verlängert. Bei Pachtverträgen auf bestimmte Zeit wird den Vertragspartnern das Recht eingeräumt, rechtzeitig vor Ablauf der Pachtzeit zu erklären, ob der Pachtvertrag fortgesetzt werden soll. Dem Pächter wird bei Berufsunfähigkeit ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Durch die Einführung der sog. Halmtaxe werden dem Pächter, wenn die Pacht im Laufe eines Pachtjahres endet, nicht nur für seine bisherigen Aufwendungen ersetzt, sondern auch der Wert der noch nicht getrennten Früchte. Dem Verpächter wird beim Tod des Pächters die Möglichkeit gegeben, den Pachtvertrag zu kündigen.

Die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte in Landpachtsachen wird erweitert.

Kommentar:

Mit dem Gesetz hat die Union eine Anpassung des privatrechtlichen Pachtrechts an die moderne Landwirtschaft durchgeführt. Bestimmungen werden abgelöst, die z. T. um die Jahrhundertwende in das BGB aufgenommen worden waren.

Unsere Bildungspolitik

Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Juni 1985

Inhalt:

Verbesserung des Rahmenrechts des Bundes an einigen Schwerpunkten zur Förderung von Differenzierung und Wettbewerb an den Hochschulen.

Das bisherige Amt des Hochschulassistenten wird abgeschafft und statt dessen ein aufeinander abgestimmtes Angebot von Ämtern für den wissenschaftlichen Nachwuchs vorgesehen: der wissenschaftliche und künstlerische Assistent, der Oberassistent, der Oberingenieur und der Hochschuldozent.

Erleichterung der Mittelbewirtschaftung und der Einstellung von Mitarbeitern im Rahmen der Drittmittelforschung.

Die Gesamthochschule als Leitmodell für die Entwicklung des Hochschulwesens wird aufgegeben.

Die Hochschulen erhalten mehr Freiheit bei der Gestaltung von Studienordnungen. Besondere Studienangebote z. B. für besonders befähigte Studenten werden rahmenrechtlich abgesichert. Die Studienreformarbeit wird neu gestaltet und entbürokratisiert. Einführung des Fachvertretungsprinzips neben dem Gruppenvertretungsprinzip. In dem Gremium, das die Leitung der Hochschule wählt, verfügen die Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Für die Berufung von Professoren der Erziehungswissenschaften in der Lehrerbildung wird eine dreijährige Schulpraxis als Voraussetzung gefordert.

Kommentar:

Wissenschaft benötigt Freiheit und Freiräume, um sich entwickeln, um voranschreiten zu können. Nur so können unsere Hochschulen ein eigenes Profil gewinnen und damit den Wettbewerb untereinander bestreiten. Hochschulen sind keine Betriebe, die gegängelt werden können, sie vertragen starre Planung und bürokratische Abhängigkeit noch weniger als jeder normale Wirtschaftsbetrieb. Das jetzt verabschiedete Gesetz korrigiert Fehlentwicklungen, die durch ideologisch bestimmte Organisationsstrukturen in die deutschen Hochschulen im Hochschulrahmengesetz von 1976 Eingang fanden.

Diejenigen, die in Forschung und Lehre durch die Habilitation und durch die Berufung auf eine Professur ausgewiesen sind, müssen in allen Angelegenheiten von Forschung und Lehre hauptsächlich oder alleinige Entscheidungsträger sein.

Im Mittelpunkt der Novelle steht die Änderung der Personalstruktur. Auch hier gilt das Prinzip der Sorge für das Niveau der Hochschulen, aber auch die Vorsorge für die Chancen der kommenden Generationen, wenn für den wissenschaftlichen Nachwuchs am Prinzip der Zeitstellen festgehalten wird. Aber Leistungsanreiz und Risikobereitschaft der Nachwuchswissenschaftler dürfen nicht überstrapaziert werden. Die Einrichtung von Stellen für Habilitierte und besonders die in Ausnahmefällen auf Lebenszeit vergebare Hochschuldozentur dienen diesem Ziel.

Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985

Inhalt:

Erweiterung der Möglichkeiten zum Abschluß von Zeitverträgen durch die Schaffung mehrerer Sondertatbestände: Weiterbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs, Verwendung befristeter Haushaltsmittel, Vergütung überwiegend aus Mitteln Dritter, Erstmalseinstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern u. a. Für die Zulässigkeit eines befristeten Arbeitsvertrages genügt das Vorliegen eines einzigen Tatbestandes.

Festlegung einer Höchstgrenze für die Dauer von Zeitverträgen: nach einem Eingangsvertrag von bis zu zwei Jahren können noch Arbeitsverträge von bis zu insgesamt fünf bzw. acht Jahren abgeschlossen werden. Bei einem Wechsel der Hochschule weitere Arbeitsverträge mit derselben Höchstgrenze. Für Privatdienstverträge werden die Bestimmungen entsprechend angewandt. Beschäftigungen, die der Vorbereitung einer Promotion dienen, bzw. Zeiten des Mutterschutzes, der Kinderbetreuung o. ä. werden auf die Dauer eines Zeitvertrages nicht angerechnet.

Kündigungsmöglichkeit für den Bereich der Drittmittelforschung bei Wegfall der Drittmittel.

Die Bestimmungen gelten für wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiter von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, ärztliches Personal nach § 54 Hochschulrahmengesetz und bestimmte Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Lektoren).

Kommentar:

Die Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs wurden nachhaltig verbessert. In einer mit den Bundesländern abgestimmten Maßnahme hat die Bundesregierung die Mittel für die Begabtenförderungswerke überproportional erhöht und ein neues Postdoktorandenprogramm vorgelegt. Die Länder ihrerseits haben im Einvernehmen mit der Bundesregierung nach einheitlichen Kriterien Graduiertenförderungsprogramme aufgelegt.

**Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(9. BAföGÄndG) vom 26. 6. 1985**

Inhalt:

Schüler erhalten ganzjährig einschließlich des Ferienmonats August Ausbildungsförderung.

Einbeziehung von Auszubildenden, die Kinder in einem eigenen Haushalt zu betreuen haben, in die Bundesförderung.

Außerdem erhalten alle Studenten die Leistungen der auslandsbedingten Mehrkosten in Form eines Zuschusses.

Für Soldaten auf Zeit wird eine Übergangsregelung geschaffen, nach der sie mit Grunddarlehen und Zuschuß gefördert werden.

Die Altersgrenze für den Beginn einer Förderung verbleibt beim 30. Lebensjahr.

Kommentar:

Um Härten zu vermeiden, ist dieses Gesetz trotz angespannter Haushaltslage beschlossen worden. Die Verbesserungen der Förderpraxis zeigen, daß das BAföG-Änderungsgesetz in keiner Weise eine Beschneidung des zweiten Bildungsweges darstellt.